



Datenschutzhinweise: Ordnungswidrigkeitenverwaltung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verwaltung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWI-WEB-Verfahren) sowie des Registraturbestands in Papierform, sortiert nach Jahrgang und individuell vergebenen Aktenzeichen; insgesamt umfasst dies rund 150.000 Bußgeldverfahren.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I, KVR-I/12 Bußgeldstelle
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: bussgeldstelle.kvr@muenchen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erhoben, das heißt zum Erlass von Bußgeldbescheiden, zum Fertigen von Einstellungsverfügungen und zum Erteilen von Verwarnungen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufgabengliederungsplan des Kreisverwaltungsreferates in der Fassung der Verfügung des Oberbürgermeisters mit Wirkung vom 1. Januar 2018. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Bußgeldverfahren einschließlich Rechtsmittelverfahren und die Entscheidung über die Einleitung von Erzwangshaftverfahren sowie deren Beantragung beim Amtsgericht, soweit keine gesonderte Vereinbarung mit der Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt, vorliegt.

Die Zuständigkeit erstreckt sich unter anderem auf folgende Rechtsgebiete: das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Bayerische Landesstraß- und Verordnungsgesetz, das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht, die Vorschriften über Prostitution, das Waffenrecht und das Sprengstoffrecht, das Jagd-, Forst- und Fischereirecht, das Katastrophen- und Zivilschutzrecht, das Melderecht, das Pass- und Personalausweisrecht, das Personenstandsrecht, das Wehrpflichtrecht, das Ausländerrecht, das allgemeine Gewerberecht, das Gaststättengesetz, die Handwerksordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, das Heimgesetz, das Lebensmittelrecht, die Preisangabenverordnung, das Ladenschlussgesetz, die Spielverordnung, das Feiertagsrecht, das Jugendschutzrecht, die Soziale Pflegeversicherung, das Umweltschutzrecht, mit

Ausnahme des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Immissionsschutzrechts, soweit hierfür das Referat für Gesundheit und Umwelt zuständig ist, das Personenbeförderungsgesetz, das Güterkraftverkehrsgesetz, die Taxiordnung, das Betriebsverfassungsgesetz, das Personalvertretungsgesetz, den Staatsvertrag über Rundfunkgebühren, das Feuerschutzrecht, unter anderem die Versammlungsstättenverordnung, die Warenhausverordnung und die Garagenverordnung, das Ordensgesetz, die Verordnung über das Nacktbaden, verschiedene örtliche Verordnungen und Satzungen, etwa zum Daglfinger Rennplatz, zum Dantestadion, zum Dult- und Christkindlmarkt, zum Grünwalder Stadion, zur Hausarbeits- und Musiklärmordnung, zum Oktoberfest, zum Olympiapark, zum Riemer Rennplatz, zu Gaststätten, zum Taubenfütterungsverbot, zum Altstadt-Fußgängerbereich, zum Stachusbauwerk und zur Arena, ferner die Grünanlagensatzung, soweit es um den Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses geht und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann, sowie die Markthallensatzung in Fällen des Nächtigens, Liegens, Sitzens oder Bettelns oder in Fällen, in denen aufgrund von Alkoholkonsum die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann, ferner die Wahlgesetze, das Apothekengesetz, das Gesundheitsrecht, etwa das Bestattungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, mit Ausnahme der vom Baureferat unterhaltenen Kinderspielplätze, das Betäubungsmittelgesetz sowie unerlaubte Sondernutzungen, insbesondere durch das Verteilen von Werbezetteln auf öffentlichem Straßengrund, Wirtschaftswerbung, Musizieren, Sondernutzung vor Ladengeschäften, Warenverkauf beziehungsweise das Anbieten von Waren, Kabelüberspannung, das Abstellen von Containern, Ausschank, die Errichtung eines Informationsstandes, das missbräuchliche Abstellen von zum Verkauf angebotenen Fahrzeugen, die Errichtung einer Baustelle, Filmaufnahmen und sonstige Werbemaßnahmen und Werbeanlagen, sowie das Fleischhygienerecht und das Arzneimittelrecht.

4. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls weitergegeben an die Kasse KVR-GL/222, das Kassen- und Steueramt (Stadtkasse) sowie it@M für den technischen Betrieb.

Je nach Bußgeldverfahren erfolgt gegebenenfalls zudem eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an: das Kraftfahrt-Bundesamt, das Fahreignungsregister (Mitteilungsart „G“), das Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz, die Handwerkskammer für Oberbayern, Polizeibehörden, die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr, das Finanzamt München, Abteilung 1, Bußgeld- und Strafsachenstelle, das Hauptzollamt München sowie die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten zu übermitteln.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen sind zu löschen:

- bei Geldbußen von mehr als 250 Euro, sofern die festgesetzten Forderungen einschließlich sämtlicher Mahn- und Beitreibungskosten gezahlt oder deren

Vollstreckung verjährt ist und innerhalb der letzten fünf Jahre keine neue Anzeige erfasst wurde (Paragraph 489 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung; Paragraph 49c Absatz 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

- bei Jugendlichen, zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, und bei Geldbußen von weniger als 250 Euro beträgt diese Frist 2 Jahre (Paragraph 489 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung; Paragraph 49c Absatz 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)
- Verfahrenseinstellungen, auch durch die Justiz, Verwarnungen sowie Abgaben an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer Straftat oder an eine örtlich zuständige andere Verwaltungsbehörde werden wie im vorstehenden Punkt behandelt
- bei Verurteilungen durch das Amtsgericht wird entsprechend der Höhe der Geldbuße nach den vorstehenden Fristen verfahren
- Daten von Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, also das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Paragraph 12 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes), sind vier Wochen nach Verfahrenseinstellung zu löschen; diese Zeit wird für die reine Vorgangsverwaltung benötigt (Paragraph 49c Absatz 2 Satz 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes). Der Beginn der Frist berechnet sich in den erstgenannten Fällen ab der Rechtskraft der Entscheidung, in den zuletzt genannten Fällen jeweils nach dem Datum der Verfügung

7. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

8. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.